



Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

BUNDEARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMF- 040402/0003- III/5/2008	WW-ST/Ges/Pa	Mag Thomas Zotter	DW 2637	DW 2513		11.07.2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Börsegesetz 1989, das Sparkasengesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz und das Finanzkonglomeratengesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetz wie folgt Stellung:

Art 4 Änderung des Börsegesetzes 1989

Zu § 82 Abs 9

Die BAK begrüßt die Klarstellung bezüglich des Umstands, dass die Informationspflicht selbstverständlich auch für Zertifikate gilt, und teilt die Auffassung, dass es sich dabei insofern nur um eine Klarstellung handelt, als diese Instrumente ohnedies schon jetzt von der Veröffentlichungspflicht erfasst sind.

Zu § 91 Abs 1

Auch in diesem Bereich begrüßt die BAK die Klarstellung, dass die Meldepflichten auch für außerbörsliche Aktien gelten und teilt ebenfalls die Auffassung, dass die Intention der Transparenzrichtlinie nur dann erfüllt sein kann, wenn ein umfassendes und vollständiges Bild der Beteiligungsverhältnisse gegeben ist.

Art 8 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Wie schon in der BAK-Stellungnahme zum VAG-Entwurf 2007 festgehalten wurde, fehlen im vorliegenden Entwurf noch immer Definitionen zur kapitalanlageorientierten Lebensversicherung. Im Hinblick darauf, dass zu den bestehenden Produkten nun zusätzlich zwei neue Varianten der Lebensversicherung eingeführt werden, wäre es sinnvoll Begriffsbestimmungen und abgrenzende Definitionen im VAG einzuführen.

In den Erläuterungen des Entwurfs 2007, war zu lesen, warum die Schutzbestimmungen des § 75 VAG auf beide Varianten der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung anzuwenden sind. Bei der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung mit Garantiezins trage zwar der Versicherungsnehmer nicht das Veranlagungsrisiko, aber eine Anwendung der Schutzbestimmungen sei deswegen notwendig, da bei der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung mit Garantiezins bei einer Fehlveranlagung eine größere Auswirkung auf die Gewinnbeteiligung, als bei der klassischen Lebensversicherung zu erwarten sei. Aufgrund der Zuordnung von Vermögenswerten zum Versicherungsvertrag sei eine andere Veranlagung durch die Deckungsstockabteilung nicht möglich und eine unmittelbare Auswirkung auf den Versicherungsnehmer gegeben. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die kapitalanlageorientierten Lebensversicherung mit Garantiezins im vorliegenden neuen Entwurf vom Schutzbereich des § 75 VAG (= die „Wohlvhaltensregeln“ des WAG) zur Gänze ausgenommen wird, insbesondere weil dieses Produkt auch mit bestimmten Risiken behaftet ist.

Es ist begrüßenswert, dass das Schutzniveau des WAG 2007 in § 75 VAG eingeführt werden soll. In § 44 Abs 3 WAG wird die Einholung von Informationen betreffend der finanziellen Verhältnisse des Kunden bei der Anlageberatung und Portfolioverwaltungsdienstleistungen genauer geregelt. Diese Bestimmung wurde im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt und sollte als Teil des Schutzregimes auch in § 75 VAG Eingang finden.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors